

Bezirk Einsiedeln

Kanton Schwyz

**SCHUTZZONENREGLEMENT
FÜR DIE GRUNDWASSERFASSUNG
BODENMATTLI, WILLERZELL**

Wassernutzungsberechtigte: Wasserversorgung der Genossame Willerzell

Konzessionierte Förderleistung: 200 l/min

Beilage: Schutzzonenplan 1:1'000

22. September 1994

rev. 12. November 1994

BEZIRKSRAT EINSIEDELN
Der Bezirksammann: Der Landeschreiber:
W. Man *Kami*

Vom Bezirksrat Einsiedeln erlassen am: 12. JAN. 1995

Vom Regierungsrat des Kantons Schwyz genehmigt am: ...7. Februar...1995

Inhaltsverzeichnis

I	Allgemeines	3
	Art. 1 Begriffe	3
	Art. 2 Gesetzliche Grundlagen	3
	Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen / Geltungsbereich	3
	Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen	4
II	Nutzungsbeschränkungen	5
	Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S III	5
	Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S II	5
	Art. 7 Fassungsbereich, Zone S I	9
III	Spezielle Massnahmen	10
	Art. 8 Schutz des Fassungsbereiches	10
	Art. 9 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte; Kontrollen und Sanierung von Anlagen inkl. allfällige Ausserbetriebsetzungen	10 10
IV	Schlussbestimmungen	10
	Art. 10 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung der Reglementes	10
	Art. 11 Inkrafttreten	10
	Art. 12 Anmerkung im Grundbuch	10
	Art. 13 Informationspflicht	11
	Art. 14 Vollzug und Überwachung	11
	Art. 15 Strafbestimmungen	11
	Anhang zum Schutzzonenreglement	12

I Allgemeines

Art. 1 Begriffe

Dieses Reglement legt die zum Schutz des Grundwassers und der Grundwasserfassung erforderlichen Nutzungsbeschränkungen, sowie die zu treffenden Massnahmen fest.

Die Grundwasserschutzzone wird unterteilt in:

- | | |
|----------------------|------------|
| - Fassungsbereich | Zone S I |
| - engere Schutzzone | Zone S II |
| - weitere Schutzzone | Zone S III |

Der Fassungsbereich dient dem unmittelbaren Schutz der Grundwasserfassung. Mit der engeren Schutzzone soll die Grundwasserfassung vor baulichen Eingriffen geschützt werden. Wegen der besonderen hydrogeologischen Verhältnisse und dem genügend grossen, natürlichen Schutz des Grundwassers kann bei der Fassung Bodenmattli auf die Ausscheidung einer weiteren Schutzzone, Zone S III, verzichtet werden.

Die Grundwasserschutzzone um die Grundwasserfassung versteht sich im Sinne der Kantonalen Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung vom 24. Oktober 1973 (§ 24).

Art. 2 Gesetzliche Grundlagen

Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Januar 1991

Kantonale Vollzugsverordnung zum Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) vom 24. Oktober 1973

Verordnung über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) vom 28. September 1981 (Stand am 1. Januar 1992)

Wegleitung zur Ausscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen, Bundesamt für Umweltschutz, 1982.

Verordnung über umweltgefährdende Stoffe (Stoffverordnung, StoV) vom 9. Juni 1986, Änderung vom 16. September 1992.

Art. 3 Hydrogeologische Grundlagen / Geltungsbereich

Grundlage für diese Schutzzone bildet der hydrogeologische Bericht vom 17. Januar 1992, verfasst durch das Geologische Büro Dr. Heinrich Jäckli AG, Zürich. Der Geltungsbereich des Reglementes und die Ausdehnung der Zonen ergeben sich aus dem Schutzzoneplan im Massstab 1:1'000 erstellt durch das Geologische Büro Dr. Heinrich Jäckli AG, mit Datum vom 22. September 1994.

Das Schutzzonenreglement und der Schutzzonenplan bilden zusammen eine Einheit.

Art. 4 Weitere gesetzliche Bestimmungen

Weitere Vorschriften des Bau- und Planungsrechtes, des Umwelt- Natur- und Heimatschutzes sowie die übrigen Bestimmungen des Gewässerschutzgesetzes bleiben vorbehalten.

Das Schutzzonenreglement mit Schutzzonenplan kann auf der Bezirkskanzlei und bei der Wasserversorgung der Genossame Willierzell jederzeit eingesehen werden.

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten, über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

II Nutzungsbeschränkungen

Art. 5 Weitere Schutzzone, Zone S III

Eine weitere Schutzzone, Zone S III ist nicht ausgeschieden.

Art. 6 Engere Schutzzone, Zone S II

a) *Bauten und Anlagen*

Das Erstellen neuer und das Erweitern bestehender Hoch- und Tiefbauten, welche nicht der Wasserversorgung dienen, sind verboten.

Sanierungen des Rickenbaches können vorgenommen werden, soweit sie für die Belange des Hochwasserschutzes unabdingbar sind. Eine Gefährdung des Grundwassers darf sich daraus nicht ergeben.

b) *Kanalisation/Vesickerungen*

Schmutzwasserleitungen dürfen nicht durch die engere Schutzzone verlegt werden.

Ausnahmen vom grundsätzlichen Verbot der Durchleitung können vom Amt für Umweltschutz nur dort bewilligt werden, wo aus gefällstechnischen oder anderen zwingenden Gründen der Zone II nicht ausgewichen werden kann.

In diesen Fällen sind Schutzmassnahmen zu treffen, die Leckverluste sichtbar machen und zurückhalten (Doppelrohrsystem).

Entsprechende Leitungen sind dicht zu erstellen und während der ersten drei Jahre jährlich, später alle drei Jahre auf ihre Dichtigkeit zu kontrollieren.

Doppelrohrsysteme sind jährlich mindestens einmal auf ihren Zustand hin zu überprüfen.

Meteor- und Drainagevorflutleitungen sind wie Schmutzwasserleitungen grundsätzlich nicht durch die engere Schutzzone zu führen.

Begründete Ausnahmen bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Die in Ausnahmefällen bewilligten Meteor- und Drainagevorflutleitungen sind dicht zu erstellen und periodisch (d.h. alle drei Jahre) auf ihren baulichen Zustand hin zu überprüfen

Versickerungen:

Das Versickern von Dach-, Drainage- und Meteorwasser ist verboten.

c) *Strassen / Flurwege*

Mit der Ausnahme von Flurwegen für land- und forstwirtschaftliche Zwecke sowie für Belange der Wasserversorgung dürfen innerhalb der engeren Schutzzone keine Strassen erstellt werden. Der Bau von Flurwegen bedarf einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz. Diese kann erteilt werden, wenn der Nachweis erbracht wird, dass keine Beeinträchtigung des Grundwassers und der Wasserfassung zu befürchten ist.

d) *Parkplätze*

Das Erstellen von Parkplätzen sowie Abstellplätzen für Wohnwagen und Wohnmobile ist verboten.

e) *Wassergefährdende Stoffe*

Jegliches Lagern, Umschlagen oder Verwenden von festen, flüssigen oder gasförmigen Stoffen, die geeignet sind, das Wasser zu verunreinigen, ist verboten.

f) *Abstellplätze, Zelt- und Campingplätze, sowie Deponien aller Art sind verboten.*

g) *Materialentnahmen jeglicher Art sind verboten.*

h) *Bodennutzung / Bewirtschaftung*

Die landwirtschaftliche Nutzung wie Graswirtschaft, Weidegang, Futter- und Ackerbau sowie das Anlegen von Rasenplätzen und Parkanlagen sind erlaubt.

Es gelten folgende Einschränkungen:

Gartenbau sowie das Anlegen von Betreiben von landwirtschaftlichen Intensivkulturen, wie Obst und Weinbau, sowie Kleingärten (grösser 1 Are) bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Umweltschutz.

Eine intensive gemüsebauliche Nutzung ist nicht zugelassen.

Weidebetrieb: Das Erstellen und Betreiben von Weidetränken ist verboten. Durch geeignete Massnahmen sowie durch die Dauer der Beweidung muss vermieden werden, dass lokal oder grossflächig die Grasnarbe zerstört wird.

Beim Weidegang ist der Fassungsbereich in jedem Falle einzuzäunen.

Das flächenmässige Bewässern von Kulturen ist nicht zugelassen.

i) Pflanzenschutz / Unkrautbekämpfung / Holzschutzmittel

Landwirtschaft:

Als Pflanzenbehandlungsmittel gelten Pflanzenschutzmittel, Unkrautvertilgungsmittel und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung.

Mit dem Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln ist grösste Zurückhaltung zu üben.

Das Abtriften durch Wind oder das oberflächige Abfliessen des Pflanzenschutzmittels zum Fassungsbereich (Zone I) hin muss ausgeschlossen sein. Der Anwender hat die auf der Etiketle angegebenen Schutzmassnahmen und die Gebrauchsanweisung zu befolgen.

Der Einsatz von Pflanzenbehandlungsmitteln richtet sich nach der Hilfsstoffverordnung vom 4. Februar 1955 und nach der Stoffverordnung vom 9. Juni 1986.

Nutzungsbeschränkung Pflanzenschutz:

- In der ganzen Schutzzone gilt ein Anwendungsverbot für Pflanzenbehandlungsmittel die mit dem Signet «grundwassergefährdend» gekennzeichnet sind.
- Der Einsatz von Unkrautvertilgungsmitteln und Regulatoren für die Pflanzenentwicklung ist an und auf Strassen, Wegen und Parkanlagen sowie auf Dächern verboten.
- In der Grundwasserschutzzone ist das Lagern und Zubereiten von Pflanzenbehandlungsmitteln, sowie das Beseitigen von Packungen und Brüheresten verboten.
- Das Reinigen der Spritzgeräte hat sachgerecht ausserhalb der Grundwasserschutzzone zu erfolgen.

Die für die Landwirtschaft geprüften Pflanzenbehandlungsmittel sind im jährlich erscheinenden Pflanzenschutzmittelverzeichnis der eidg. landw. Forschungsanstalten aufgeführt.

k) Düngung

Grundsatz: Als Mass für die Düngung gelten die jeweils aktuellen Richtlinien und Empfehlungen der entsprechenden eidg. Forschungsanstalten.

Die im Boden vorhandenen Nährstoffvorräte sind durch Bodenanalysen zu erfassen und bei der Bemessung der Düngerangaben mit zu berücksichtigen. Im weiteren sind die Düngergaben den Bedürfnissen der Pflanzen und den zu erwartenden Erträgen anzupassen.

Als Dünger können Gülle, Stallmist, Handelsdünger, Reifekompost und Gründüngung eingesetzt werden.

Für die Düngung gelten folgende Nutzungsbeschränkungen:

- Das Ausbringen und Beseitigen von Düngemitteln über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse ist verboten.
- Die Anwendung von Klärschlamm ist untersagt.
- Es ist verboten, Gülle auf wassergesättigten, gefrorenen oder schneebedeckten Boden auszubringen.
- Während der Monate November bis Ende März darf grundsätzlich keine Gülle ausgebracht werden.
- Handelsdünger, die Stickstoffe enthalten, und Gülle dürfen nur verwendet werden, wenn der Boden bewachsen ist oder unmittelbar danach bepflanzt wird.
- Das Ausbringen von häuslichem Abwasser, Rückständen aus Hausklärgruben und abflusslosen Abwassergruben ist verboten.
- Lanzendüngung ist unzulässig.
- Das Beimischen von Düngemitteln zu Bewässerungswasser ist verboten.
- Das Zwischenlagern von Mist im Felde ist verboten.
- Pro Gabe dürfen nicht mehr als 30 m³ je Hektare ausgebracht werden. Pro Jahr sind max. 2 - 3 Gaben zulässig. Die Nährstoffbilanz ist zu beachten!
- Das oberflächliche Abfliessen von Jauche zur Fassung hin muss ausgeschlossen sein.
- Es dürfen keine erdverlegten Güllenverschlauchungen benutzt werden.

Stallmist:

- Jährlich dürfen nicht mehr als zwei Gaben à 20 Tonnen je Hektare ausgebracht werden.
- Der Stallmist ist gleichmässig zu verteilen und gut zu verkleinern.

1) Wärmenutzung aus Boden bzw. Wasser

Das Erstellen und das Betreiben von Kreisläufen mit Wärmeträgerflüssigkeiten, die dem Boden Wärme entziehen, sind verboten.

Art. 7 Fassungsbereich, Zone S I

Zusätzlich zu den in Art. 6 aufgeführten Beschränkungen gelten im Fassungsbe-
reich folgende Nutzungsbeschränkungen:

Ausser Wald und Dauerwiese ist jede Nutzung untersagt, insbesondere:

- Das Erstellen von Bauten, Leitungen und Anlagen, welche nicht der Wasser-
versorgung dienen.
- Weidegang
- Das Lagern von Material.
- Jegliche Verletzung der Grasnarbe.
- Jede Verwendung von Dünge- und Pflanzenbehandlungsmitteln.
- Die Benützung als Sport- und Freizeitanlage.

III Spezielle Massnahmen

Art. 8 Schutz des Fassungsbereiches

Der Fassungsbereich ist einzuzäunen. Auf Zusehen hin kann auf eine Umzäunung verzichtet werden, so lange keine Missstände auftreten. In diesem Falle ist jedoch der Fassungsbereich im Gelände deutlich zu markieren.

Art. 9 Massnahmen zur Beseitigung vorhandener Konfliktpunkte; Kontrollen und Sanierung von Anlagen inkl. allfällige Ausserbetriebsetzungen

a) *Anbringen der Hinweistafel Grundwasserschutz*

Die Grenze zur Grundwasserschutzzone ist mit der blauen Hinweistafel «Grundwasser» zu kennzeichnen.

b) *Anmerkung der Schutzzonen im Zonenplan*

Im Bereich, wo die Schutzzone innerhalb der Bauzone liegt, ist zukünftig im Zonenplan der Schutzzonenperimeter zu bezeichnen. Diese Bezeichnung im Zonenplan hat nur informativen Charakter.

IV Schlussbestimmungen

Art. 10 Ausnahmefälle, Auslegung und Änderung der Reglementes

Für alle im vorliegenden Reglement nicht enthaltenen Nutzungsarten werden die notwendigen Grundwasserschutzmassnahmen gemäss der "Wegleitung zur Auscheidung von Gewässerschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen" des Bundesamtes für Umweltschutz 1977 (Teilrevision 1982) vom Amt für Umweltschutz des Kant. Dep. des Innern verfügt.

In begründeten Ausnahmefällen kann das Kant. Amt für Umweltschutz, im Einvernehmen mit dem Bezirk Einsiedeln, Erleichterungen für den Vollzug der angeordneten Massnahmen und unbedeutende Abweichungen vom Reglement im Sinne der Vorschriften bewilligen.

Art. 11 Inkrafttreten

Der Schutzzonenplan und das Schutzzonenreglement treten nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

Art. 12 Anmerkung im Grundbuch

Nach Inkrafttreten der Schutzzonenbestimmungen ist im Grundbuch bei den betreffenden Parzellen ein Hinweis auf Schutzzonenplan und Schutzzonenreglement anzumerken.

Art. 13 Informationspflicht

Die Grundeigentümer der belasteten Parzellen sind verpflichtet, Pächter, Mieter oder Nutzniesser sowie Unternehmer, die auf ihren Grundstücken arbeiten über die entsprechenden Nutzungsbeschränkungen der Grundwasserschutzzonen zu informieren.

Art. 14 Vollzug und Überwachung

Gemäss § 7 EG GSchG liegt die unmittelbare Aufsicht und Kontrolle über die Einhaltung der im Reglement aufgeführten Nutzungsbeschränkungen beim Bezirksrat Einsiedeln.

Durch entsprechende Vereinbarung kann die Kontrollfunktion für das ganze Schutzzonengebiet dem Fassungseigentümer übertragen werden.

Art. 15 Strafbestimmungen

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement werden nach den Vorschriften des Einführungsgesetzes zum Gewässerschutzgesetz bestraft.

Die Strafbestimmungen des Gewässerschutzgesetzes und des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

Vom Bezirksrat Einsiedeln

festgesetzt am.....

Der Präsident

Der Bezirksschreiber

.....

.....

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Verf. Nr.

vom

Genehmigt mit RRB Nr. 236 vom 7. Feb. 1995

Regierungsrat des Kantons Schwyz

Der Landammann:



Der Staatschreiber:



Anhang zum Schutzzonenreglement

Allgemeine Bedingungen für die Ausführung von Bauten in Grundwasserschutzzonen (S)

GEWÄSSERSCHUTZ-MASSNAHMEN WÄHREND DER AUSFÜHRUNG VON BAUTEN

Da sich in unmittelbarer Nähe des Bauobjektes eine Trinkwasserfassung befindet, ist bezüglich dem Schutz des Grundwassers grösste Vorsicht geboten.

Spezielle Anordnungen und Schutzmassnahmen sind in der entsprechenden Verfügung des Amtes für Umweltschutz aufgeführt. Während der Ausführung der Bauarbeiten gelten folgende allgemeine Bedingungen:

- Installationsplätze, Materiallager und Mannschaftsbaracken sind ausserhalb den Zonen S I und S II zu stationieren.
- Die Baumaschinen sind am Abend und an Wochenenden abseits der Baugrube abzustellen. Das Reinigen und Auftanken sowie Reparieren der Maschinen und Fahrzeuge darf nur auf einem geschützten Platz (z.B. Betonwanne, dichter überdeckter Platz) und ausserhalb den Zonen S I und S II erfolgen.
- Ölfässer, Kannen, usw. mit Treibstoff und Öl sowie andere wassergefährdende Flüssigkeiten (inkl. Bauchemikalien) sind ausserhalb der Zonen S I und S II in einer Wanne mit 100 % Auffangvolumen zu stellen.
- Auf dem Bauplatz ist eine der gelagerten Ölmenge entsprechende Menge eines Ölbinders bereit zu halten.
- Die Bauabfälle der verschiedenen Handwerker dürfen nicht als Auffüllmaterial in der Baugrube deponiert werden. Für Bauabfälle ist eine Mulde bereitzustellen. Jegliches Entleeren von wassergefährdenden Flüssigkeiten in die Baugrube ist untersagt.
- Der Platz, auf welchem die Betonmischanlage zu stehen kommt, ist dicht zu gestalten. Die anfallenden Abwässer sind vor dem Ableiten in einen Absetzschacht und anschliessenden Kanal mit Kiesfüllung zu leiten. Je nach Bedarf sind das Absetzbecken zu leeren sowie das Kiesmaterial im Kanal zu ersetzen.
- Die Verwendung geschmierter Spundwände ist in den Zonen S I und S II unzulässig.
- Die Lagerung von geöltem und geschmiertem Schalungsmaterial ist in der Zone S unzulässig.
- Der Betrieb allfälliger Grundwasserhaltungen ist auf die Bedürfnisse der Wassergewinnung abzustimmen.
- Die Anlage von Baulatrinen mit Sickergrube ist in der Zone S unzulässig.
- Verunreinigungen im Aushubmaterial bzw. im Grundwasser sind unverzüglich der betroffenen Wasserversorgung und dem Amt für Umweltschutz (Tel. 043/24 20 40) zu melden (ausserhalb der Arbeitszeit der Kantonspolizei). Bei ausgeflossenem Öl oder Benzin ist gleichzeitig die regionale Ölwehr über die Kantonspolizei (Tel. 117) aufzubieten.

- Alle auf der Baustelle beschäftigten Personen sind insbesondere durch persönliche Instruktionen und durch Anschlag auf diese Vorschriften aufmerksam zu machen.